

Gewaltbegriff laut Istanbul-Konvention

Die Konvention befasst sich mit Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind und mit Formen von Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig häufig betreffen.

Im Sinne des Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder ihre Androhung, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen (können), unabhängig davon ob sie im öffentlichen oder im privaten Leben stattfinden.

Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezieht sich auf alle Formen der Gewalt, die entweder innerhalb einer Familie oder eines Haushalts vorkommen.

Dies kann sich sowohl auf frühere als auch auf derzeitige Eheleute / Partner*innen beziehen und ist unabhängig davon, ob der*die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat.

Runder Tisch

keine Gewalt gegen
Frauen und ihre Kinder

- Gleichstellungsstelle Landkreis Freising
- Gleichstellungsstelle Stadt Freising
- Polizeiinspektionen Landkreis Freising
- BPFK Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Amtsgericht Freising - Familiengericht
- Amt für Jugend und Familie Freising
- Diakonisches Werk Freising e.V.
(Frauenhaus und Fachberatungsstelle Hilda)
- Caritas Zentrum Freising
(Erziehungsberatung und Begleiteter Umgang)
- Integrationsbeauftragte Landkreis Freising
- Integrationsbeauftragte Stadt Freising
- Gesundheitsamt Freising
- Donum Vitae e.V.
- Weißer Ring e.V.
- MIM e.V. - Täterarbeit
- Medizinisches Personal
- Staatsanwaltschaft Landshut
- Etc.



Kontakt Runder Tisch

Gleichstellungsstelle
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
E-Mail: gleichstellungsstelle@kreis-fs.de

WUSSTEN SIE SCHON:

Die Istanbul-Konvention schützt Frauen vor
geschlechtsspezifischer Gewalt!

Es geht um die Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt

Die Istanbul-Konvention

Seit 2018 geltendes Recht in Deutschland



Die Istanbul-Konvention

»Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen; einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern; [...]«

Art. 1 Abs. 1 der Istanbul-Konvention



Die **Istanbul-Konvention** ist ein Übereinkommen des Europarats zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**.

Sie ist 2011 in Istanbul getroffen worden und seit Februar 2018 **geltendes Recht** in Deutschland. Als erstes völkerrechtlich bindendes Instrument bietet sie eine Grundlage zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt an Frauen und Mädchen. Die EU hat im Oktober 2023 die Istanbul-Konvention ratifiziert und somit die Konvention in allen Mitgliedstaaten verankert.

Das Übereinkommen beschreibt geschlechts-spezifische Gewalt als eine Menschenrechts-verletzung, deren Beseitigung nur durch eine ganzheitliche, koordinierte Politik gelingen kann. Für die Praxis bedeutet dies unter anderem, dass Opferschutzeinrichtungen, Fachstellen und Präventionsmaßnahmen keine freiwilligen Leistungen sind.

DIE VIER SÄULEN DER ISTANBUL-KONVENTION



GEWALTPRÄVENTION

- Die Öffentlichkeit für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen sensibilisieren
- Fachpersonal fortbilden, damit Gewalt schneller erkannt und angemessen mit Betroffenen umgegangen wird
- Traditionellen Klischees und Geschlechterrollen, die Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich akzeptabel machen, entgegenwirken
- Die Themen Gleichstellung und Gewaltschutz in sämtliche Lehrpläne integrieren
- Nachhaltige Täter*innenarbeit etablieren, um weitere Gewalt zu verhindern



OPFERSCHUTZ

- Die Bedürfnisse und die Sicherheit der Betroffenen in den Vordergrund stellen
- Spezialisierte Hilfseinrichtungen und Fachstellen einrichten, absichern und ausbauen
- Medizinische Hilfe, psychologische / therapeutische Unterstützung und rechtlichen Beistand zur Verfügung stellen
- Schutzunterkünfte in angemessener Anzahl bereitstellen
- Rund um die Uhr kostenlose Telefonberatung anbieten



POLITISCHE MASSNAHMEN

- Kohärenter und koordinierter Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt auf nationaler Ebene
- Verpflichtung aller Vertragsstaaten umfassende politische und rechtliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen
- Bereitstellen von Ressourcen, um eine effektive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu ermöglichen

Zahlen, Daten, Fakten

Quelle: BKA 2024

Jede **dritte** in Deutschland lebende Frau erlebt mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und / oder sexualisierte Gewalt.

Jede **vierte** in Deutschland lebende Frau erlebt Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner*innen.

Jeden **zweiten Tag** stirbt in Deutschland eine Frau an den Folgen von Gewalt durch eine*n (Ex-)Partner*in.



SIND AUCH SIE BETROFFEN?

Der Runde Tisch unterstützt und berät bei geschlechtsspezifischer Gewalt!